

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014**

### Zu Z 17 (§ 19 Abs. 3 HSG):

Bisher gehören der Studienvertretung bei bis zu 400 Wahlberechtigten 3 Mandatarinnen an und bei über 400 Wahlberechtigten fünf Mandatarinnen.

Neu: Bei über **7000** Wahlberechtigten soll es nun 7 Mandatarinnen gebe. Soll es wirklich um derart große Studien gehen oder handelt es sich um einen Redaktionsfehler und es ist die Zahl **700** gemeint? Ein derart großer Schritt von 400 zu 7000 Wahlberechtigten ist nicht verständlich.

### Zu Z 22 (§ 31 Abs. 3 HSG):

In den Erläuternden Bemerkungen wird festgestellt, dass z.B. die Curricularkommissionen anrechenbare Lehrveranstaltungen beschließen können und diese im Curriculum zu kennzeichnen sind. Die Beschlussfassung eines Curriculums erfolgt auf Grundlage eines langwierigen Prozederes an Pädagogischen Hochschulen, sodass eine Kennzeichnung im Curriculum schwierig erscheint. Könnte nicht z.B. die Beschlussfassung durch die Curricularkommission mit Kenntnisnahme des Hochschulkollegiums samt Kundmachung ausreichen?

### Zu Z 44 ( § 47 Abs. 2a neu) bzw. Z 9 (§ 13 Abs. 3 HSWO):

Bei gemeinsam eingerichteten Studien wird festgelegt, dass die Studierenden nur an zwei der beteiligten Bildungseinrichtungen wahlberechtigt sind, wobei der Studierende diese Bildungseinrichtungen frei wählen kann. Wie ist den Wahlkommissionen ersichtlich, welche Bildungseinrichtungen vom Studierenden ausgewählt wurden? Erfolgt diesbezüglich ein Eintrag im Wahladministrationssystem?

### Zu Z 46 (§ 50 Abs. 6):

Hier wird in den EB zwar festgehalten, dass es in manchen Bildungseinrichtungen nur eine (oder zwei) wahlwerbende Gruppe(n) gibt und daher die WK trotzdem ordnungsgemäß zusammengesetzt ist. In diesem Falle muss aber darauf hingewiesen werden, dass diese Wahlkommissionen dann nur aus der/dem Vorsitzenden und einer weiteren Person besteht, diese Regelung kann nicht als befriedigend für diese Bildungseinrichtungen angesehen werden.

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit der die HSWO 2014 geändert wird**

### Zu Z 28 (§ 38 Abs. 1 und 2 HSWO):

Ein Ausschluss vom Wahlrecht für die Studienvertretung bei Briefwahl erscheint verfassungsrechtlich bedenklich. Hier wird das Wahlrecht eingeschränkt, wenn die Möglichkeit der Briefwahl ausgeschöpft wird, d.h. mit Briefwahl beschneidet sich der Studierende selbst in seinen Wahlmöglichkeiten. Hier

wird das allgemeine Wahlrecht grundlegend beschränkt ohne sachliche Rechtfertigung, möglicherweise müssten technische Möglichkeiten durch das elektronische Wahladministrationssystem eingesetzt werden. Eine derartige Regelung kann jedenfalls nicht im Sinne der Studierenden sein.

Linz, am 16. August 2016



Dr. Karin Stöger

Vorsitzende der Wahlkommission der PH OÖ